Kartengrundlage: Zuteilungskarte des

Flurbereinigungsverfahrens Andervenne L 134 - Emsland

Landkreis Emsland

Gemeinde: Andervenne Gemarkung: Andervenne

: 31

: 1:1000 Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs.4, §19 Abs.1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nieders. GVBL. S. 187)

Antragsbuch Nr.: <u>L4- 365/98</u> (Bei Rückfragen bitte angeben)

Die Planunterlage stimmt nicht mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters überein, sondern entspricht der Zuteilungskarte des noch nicht rechtskräftigen Flurbereinigungsverfahren "Andervenne L 134" und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.07.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.



Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen

HINWEISE

- 1. Die Landwirtschaftskammer Weser-Ems weist darauf hin, daß an das Baugebiet landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen. Die daraus im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entstehenden Geruchs- und Geräuschimmissionen sind als ortsüblich
- 2. Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich sind das DVGW-Regelwerk GW 125 und das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere Abschnitt 3.2, einzuhalten.
- 3. Bei der Verrieselung/Versickerung des anfallenden nicht belasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken ist das ATV-Regelwerk - Arbeitsblatt A 138 -
- 4. Das Merkblatt Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Emsland ist zu beachten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen-(Hauptfirstrichtung)

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche - Gemeindestraße -

Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

PRÄAMBEL

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche - öffentlich

Parkanlage

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN

UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Sukzessionsfläche -

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat -

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungs-

Abgrenzung unterschiedlicher Stellung

der baulichen Anlagen Sichtwinkel

(nachrichtliche Übernahme)

Andervenne

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 WESTLICH DER KIRCHSTRASSE" - MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -GEMEINDE ANDERVENNE

SAMTGEMEINDE FREREN / LANDKREIS EMSLAND

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.06.1998 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Andervenne, den 14.09.1999

Wenn

Bürgermeiste

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.06.1999 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschrif-2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom 05.07.1999 bis einschl. 05.08.1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Andervenne, den 14.09.1999

Muy

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan - mit Baugestalterischen Festsetzungen - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am 14.09.1999 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB den. sowie die Begründung beschlossen.

Andervenne, den 14.09.1999

Muzir

Der Satzungsbeschluß (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 30.09.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.09.1999 rechtsverbindlich geworden.

Andervenne, den 30.09.1999

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

Kartennummern

3411/27

ÜBERSICHTSPLAN

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:

Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland

Katasteramt Lingen

Stand vom Juli 1998

Antragsbuch: L4- 365/1998

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. ten beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Andervenne, den

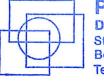
nnerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht wor-

Andervenne, den

Bürgermeister

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom:



PLANUNGSBURO Dr. Scholz . Dehling . Twisselmann Stadt-, Bauleit- und Landschleftsplanung Bohmter Strake 6 . 49074 Ochabrück Tel. (0541) 2 22 57 • Fax (0541) 20 16 35

Osnabrück, den 28.12.1998 / 19.02.1999 / 23.06.1999 / 13.09.1999



.. Musin

Andervenne, den ..1.4.09.1999.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht überschreiten.
- 2. Die Traufenhöhe, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf 3,75 m an allen Traufenseiten nicht überschreiten.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsi-

schen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den

nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am .14.09.1999....... als Satzung be-

3. Die Grundflächenzahl von 0,3 darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Stellplätze und Zufahrten sind ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit breitfugig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mindestens 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen. Garagen gem. § 12 BauN-VO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Flachdächern sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind dauerhaft flächendeckend zu begrünen.

- 4. Je Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig
- Das auf den befestigten Flächen anfallende nicht schädlich verunreinigte Regenwasser ist durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern. Die Errichtung eines Speichers und die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt.
- 6. In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte, heimische Gehölze gemäß Landespflegerischem Planungsbeitrag zulässig.
- 7. Je 150 m² öffentlicher Verkehrsfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m
- 8. Je angefangene 350 m² Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm).

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die Dachausbildung muß als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach erfolgen. Die Dachneigung muß zwischen 35 und 45 Grad betragen. Die festgesetzte Gradzahl der Dachneigung gilt bei Walm- und Krüppelwalmdächern nur für die längere Traufenseite. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebengebäude gem. § 14 BauNVO können auch mit Flachdach errichtet werden.
- 2. Einfriedungen sind im Vorgartenbereich Bereich zwischen Straßenverkehrsfläche und vorderer Bauflucht nur bis maximal 0,80 m über Straßenoberkante zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. Der Beginn der Erdarbeiten ist frühzeitig, mindestens aber 4 Wochen vorher, dem Institut für Denkmalpflege, Heiligengeiststraße 26, 26121 Oldenburg, Tel. (0441) 799-2120, anzuzeigen, damit baubegleitende archäologische Maßnahmen stattfinden können. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die Archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzge-
- 2. Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten (gem. § 31 (2) NStrG). Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände